

Der internationale Literatur- und Kunstschutz und die Berliner Konferenz.

Von Dr. Joseph Gunz,
Syndikus der Handelskammer Nürnberg.

Wir sind gewöhnt, in der Rechtsordnung etwas im eigentlichen Sinne Nationales, die Grundlage des Staatswesens zu erblicken. Die Unterwerfung des Einzelnen unter das Gesetz ist von seiner Seite die Bejahung der herrschenden Staatsform; die Gewährung des Rechtsschutzes seitens des Staates neben dem Schutz gegen außen seine stärkste Machtäußerung und der überzeugendste Beweis seiner Notwendigkeit. Jeder Schritt des Staatsbürgers, jede Phase seiner Entwicklung, jede Äußerung seines Willens und Könnens ist geschirmt, gehegt, aber auch geleitet vom Staat, sei es in seiner Eigenschaft als Schöpfer und Entwickler privater Rechtsinstitute, sei es andererseits vermöge seiner Kraft, im öffentlichen Interesse zu gebieten, Leistungen und Unterlassungen zu fordern und den Nachlässigen und Widerspenstigen mit Nachteilen und Strafen zu treffen.

So die Wirkung des Rechtes innerhalb der Grenzen des Staatsgebildes; anders im Verkehr in der Fremde. Den Reisenden, der die Grenze überschreitet, und den im Inland Weilenden, dessen Beziehungen sich ins Ausland erstrecken, kann das heimische Recht nicht aus eigener Kraft begleiten; jenseits der Grenze stößt es auf fremdes Recht, dem gegenüber seine Macht der Durchsetzung versagt. Einst begann jenseits der Grenze die Rechtlosigkeit. Der Fremde, den nicht bewaffnete Mannschaft schirmte, bei dessen Schädigung auch nicht die nachträgliche Ahndung durch den starken Heimatstaat zu fürchten war, war an seinem Gut und wohl auch an Freiheit und Leben gefährdet. Regerer Verkehr der Völker untereinander führte zur Einsicht in den Nutzen des friedlichen Austausches von Gütern und Menschen und zu milderem Sitten. Wer heute ein fremdes Kulturland aufsucht oder rechtliche Beziehungen dort anknüpft, ist nicht mehr bloßes Beuteobjekt, er genießt im allgemeinen die gleiche Behandlung wie die Angehörigen des Landes selbst, ohne daß er des Hinweises auf die hinter ihm stehende Macht des Heimatstaates bedürfte, um zu seinem Rechte zu gelangen. Aber er genießt diese Behandlung doch nur kraft freiwilliger Gewährung, nicht als Rechtsanspruch. Noch immer sind die politischen Grenzen auch die Grenzen der Privatrechte, und niemals wird ein Staat die Gesetze und Einrichtungen eines anderen und die auf sie gegründeten Beziehungen schütten, wenn seine eigene Gesetzgebung von entgegengesetzten Rechtsideen ausgeht. Das »internationale Privatrecht«, das ist die Ordnung derjenigen Rechtsbeziehungen, die nach Subjekt oder Objekt mehrere Staaten berühren, ist noch in den Anfängen der Entwicklung begriffen und noch weit davon entfernt, durch seine zumeist nicht von den Regierungen, sondern von der Wissenschaft formulierten Sätze und Postulate die Teilnehmer am internationalen Rechtsverkehr wirklich zu verpflichten.

Doch die Entwicklung, die wachsende Verbundenheit aller menschlichen Interessen macht an den Grenzen der Staaten nicht Halt. Mehr und mehr steigert sich die Notwendigkeit und damit auch der Wille, dem internationalen Rechtsverkehr feste und allseitig anerkannte Grundlagen zu geben. Gegenüber dem Bedürfnis nach dem Entgegenkommen der anderen Kulturstaaten muß das starre Festhalten des Einzelstaates an der absoluten und souveränen Selbstbestimmung der Rechtsordnung weichen. An seine Stelle tritt das internationale Kompromiß, das Abkommen in mannigfaltigen Abstufungen der gegenseitigen Bindung. Von der bloßen Inaussichtstellung gleichheitlicher Behandlung der gegenseitigen Staatsangehörigen geht ein weiter Weg durch

alle denkbaren Formen völkerrechtlicher Abmachungen, um vorerst seine weitest vorgeschobene Station in der vertraglichen Festsetzung bestimmter, vom bisherigen Landesrecht unabhängiger und dieses brechender Rechtsätze zu erreichen. Ein Schritt hinaus über diese Art des internationalen Übereinkommens ist wohl ohne Änderung der Idee der politischen Selbstbestimmung der einzelnen Staatsgebilde nicht zu denken.

Wir sehen Verabredungen jeder Ordnung und in allen möglichen Formen nebeneinander in Wirksamkeit. Diejenigen primitiver Art bilden freilich noch immer die große Mehrzahl. Ihnen aber stehen schon solche von großer Vollendung gegenüber, und fast jedes Jahr verstärkt ihre Reihen durch die Verbesserung bestehender und den Abschluß neuer Verträge. Es ist eine schöne Fügung, daß einer der höchst entwickelten dieser Verträge dem höchsten geistigen Kulturgut gilt, der Literatur und Kunst mit ihren unendlichen eigenartigen und stets neu sich bildenden Möglichkeiten der Äußerung und der Darstellung. Die Fügung ist schön, aber durchaus nicht wunderbar, sie bietet vielmehr ein Schauspiel der Herrschaft strengster Logik der Entwicklung. Das gesprochene und geschriebene Wort, die Kunst in Laut, Ton und Materie sind diejenigen Betätigungsformen des menschlichen Willens, deren eigentlichstes Wesen in der Mitteilung besteht, die, um Sinn zu haben, von anderen empfangen werden müssen, deren Verbreitung vom Willen der regierenden Gewalten selbst nicht mit dem Leben der Erzeuger zu unterdrücken ist. So ist es denn ein natürlicher Vorgang, daß gerade der internationale Schutz der Werke der Literatur und Kunst bereits einen hohen Grad der Vollkommenheit erreicht hat.

Es war allerdings kein leichtes Stück Kulturarbeit und kein kurzer Weg der Entwicklung, bis sich auch nur in den nationalen Rechten mit der Schöpfung des Begriffes des »geistigen Eigentums«, des ausschließlichen Rechtes des Urhebers an die Kinder seines Geistes und seines künstlerischen Schaffens, an die allbekannten Güter des Sacheigentums, des Forderungsrechtes usw. ein neues Rechtsgut angeschlossen. Von wenigen Ausnahmen abgesehen, war es erst das neunzehnte Jahrhundert, das, wirksam beeinflusst von dem mächtig sich entwickelnden Berufsschriftstellertum und Verlagswesen, zu einer allgemeinen Anerkennung des Urheberrechtes als eines privaten Vermögensrechtes und zu einer den besonderen Bedürfnissen dieses Rechtsinstituts sich anschmiegenden Gesetzgebung gelangte. Hatten frühere Gesetze in erster Linie dem Schutze des Verlegers gegen Nachdruck gedient und den Urheber hinter seine objektivierbare Tätigkeit, das Werk, zurücktreten lassen, so stand und steht jetzt als Gegenstand des Schutzes der Urheber selbst im Vordergrund. Seinem Recht zur Verfügung über das Werk und auf den Genuß der wirtschaftlichen Früchte seiner Tätigkeit gilt die Arbeit des Gesetzgebers. Von ihm müssen sich deshalb auch die Rechte ableiten, die dritte Personen — Erben, Verleger, Käufer von Kunstwerken und sonstige Rechtsnachfolger — beanspruchen, und auf Grund deren Fremden ein Mitgenuß an diesen Rechten verwehrt werden soll. Noch in reiferer Form prägt sich das Recht des Urhebers aus in jenem dem Vermögensrecht beigegebenen »droit moral« oder (nach Osterrieths*) Definition) »dem Schutze des Autors gegen jede unbefugte Verfügung über das Werk, die dessen wirtschaftliche Nutzung nicht berührt«, das also dem Urheber auch nach Veräußerung des Werkes ein Einspruchsrecht gegen jede Veränderung gibt.

War es das frühzeitig in sich geeinte und in friedlicher

*) Bericht über den I. Entwurf des deutschen Gesetzes betr. Urheberrecht an Werken der Literatur und Tonkunst.